

KINDERSCHUTZ-ZENTRUM BERLIN E.V.

Vereinsatzung (Dezember 1999) / Beitragsordnung (Dezember 2001)

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen: KINDERSCHUTZ-ZENTRUM BERLIN e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege sowie die Förderung der Bildung. Durch die Erfüllung der vorgenannten Zwecke werden die Lebens- und Entfaltungsrechte von Kindern gesichert und gefördert.

Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch

- die ambulante oder stationäre Betreuung, Beratung und Therapie von Kindern, Jugendlichen und Eltern (vor allem bei physischer und psychischer Gewalt, sexueller Misshandlung und Vernachlässigung), zum Beispiel durch den Betrieb von Beratungsstellen, einer Kinderwohngruppe und eines telefonischen Krisendienstes;
- die Information und Weiterbildung von Fachkräften der Jugendhilfe, zum Beispiel durch Durchführung von öffentlichen Informationsveranstaltungen und Fortbildungen;
- die Information der Öffentlichkeit, zum Beispiel durch Erstellung und Verbreitung von öffentlichen Stellungnahmen und Publikationen zum Kinderschutz.

Zu diesem Zweck errichtet und betreibt der Verein insbesondere das KINDERSCHUTZ-ZENTRUM BERLIN.

§ 3 Einrichtungen des Vereins

Einrichtungen des Vereins werden nach dem Prinzip der Selbstverwaltung organisiert.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wohlfahrtspflege.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 5 Prüfungen

Die Kassen und Rechnungsprüfungen erfolgen durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich aktiv für das Wohl des Kindes im Sinne des Vereinszwecks einsetzen.

Neben den ordentlichen Mitgliedern gibt es Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlich abgegebene Beitrittserklärungen durch den Vorstand. Sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt

- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluß eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnbescheides drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.
2. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch Aushang mit Angabe der Tagesordnung in allen Einrichtungen des Vereins mindestens sechs Tage vorher bekanntgegeben werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher ordentlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlußfähig.
Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist jedoch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Abstimmung über schriftlich vorgelegte Anträge kann ein Mitglied seine Stimme an ein anderes ordentliches Mitglied delegieren. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Abwesenheit aller Vorstandsmitglieder und bei Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes bestimmt die Versammlung den Leiter.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist höchstes Entscheidungsorgan des Vereins.

Ihre Aufgaben sind.

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;

2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer; Entlastung der Kassenprüfer;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer;
4. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und des Vereinszwecks, über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins;
5. entfällt
6. Beschlußfassung über Einrichtung und Auflösung der vom Verein betriebenen Einrichtungen;
7. Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern; Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschuß;
8. Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vereinsbereich, die die Mitgliederversammlung den Vorstand und die Geschäftsführung betreffen;
9. Bestätigung der vom Vorstand eingesetzten Geschäftsführung;
10. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und einem weiteren Mitglied.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Eine Abwahl während dieser Zeit durch einfache Mehrheit und eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds im Amt.
3. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.
4. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins kann nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam wahrgenommen werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand kann einen Teil seiner Aufgaben an eine von ihm eingesetzte Geschäftsführung delegieren.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
5. Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen. Zum Abschluß und zur Kündigung von Arbeitsverträgen muss grundsätzlich die Mitgliederversammlung gehört werden;
6. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;

§ 13 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Berlin, im Dezember 1999, Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 5317 Nz

Beitragsordnung

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind frei wählbar und belaufen sich ab dem Kalenderjahr 2002 für
 - ordentliche Vereinsmitglieder auf mindestens 25,00 € für das Kalenderjahr
 - fördernde Mitglieder (natürliche Personen) auf mindestens 50,00 € für das Kalenderjahr
 - fördernde Mitglieder (juristische Personen) auf mindestens 500,00 € für das Kalenderjahr
3. Der Fälligkeitszeitpunkt ist der 30. September des jeweiligen Kalenderjahres.

Berlin, im Dezember 2001